

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 12

## **Kein Recht auf Leben?**

Argumente zur Grundsatzdiskussion  
um die Reform des § 218

von Robert Spaemann

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend. Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
405 Mönchengladbach  
Viktoriastraße 76

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

*Der vorliegende Beitrag ist eine leicht gekürzte Fassung von zwei Artikeln, die in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ erschienen sind<sup>1</sup>). Für die freundliche Genehmigung des Abdrucks sei den Herausgebern der ZRP besonders gedankt.*

*Die Redaktion*

Die Debatte um den § 218 StGB nähert sich dem Ende. Fast alle möglichen Argumente und Gegenargumente sind inzwischen vorgebracht worden. Sieht man einmal ab von allen stimmungsmäßigen Faktoren und betrachtet nur den argumentativen Diskussionsstand, dann ergibt sich ein offenkundiges Übergewicht der Gegner einer befristeten Freigabe der Abtreibung. Dies soll im folgenden begründet werden.

Noch zu Beginn der 60er Jahre erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Adolf Arndt, die zeitweise Freigabe der Abtreibung, aber auch und besonders die Freigabe aus sozialen Gründen, die „soziale Indikation“, sei eine Kapitulation des Sozialstaates, der sich außerstande erkläre, einem Notstand anders als durch Freigabe der Tötung menschlichen Lebens zu begegnen<sup>2</sup>). Inzwischen ist kein neuer objektiver Umstand eingetreten und keine Tatsache bekannt geworden, die Adolf Arndt unbekannt gewesen wäre und ihn heute eines besseren belehren müßte. Was also hat sich geändert, so daß die Frage neu gestellt werden muß?

## **I. Keine Emanzipation ohne Solidarität**

Geändert hat sich eine öffentliche Stimmungslage. Die neue Stimmungslage wird am besten durch das Wort „Emanzipator“ charakterisiert, das heute in aller Munde ist. Diese Stimmungslage ist, was ihren Wert betrifft, wie alle Stimmungslagen ambivalent. Gewachsen sind die Ansprüche der Menschen auf individuelle Befriedigung. Gewachsen ist die kritische Beurteilung aller traditionellen, moralischen und institutionellen Schranken solcher Befriedigung. Das „Ende der Bescheidenheit“ wurde proklamiert. Gewachsen ist die Sensibilität für Ungerechtigkeiten in der Verteilung von Lebenschancen, von Lasten und Entschädigungen. Gewachsen ist die Bereitschaft, körperlich oder geistig Benachteiligten und gesellschaftlichen Randgruppen zusätzliche Hilfestellung zu geben. Gewachsen ist aber gleichzeitig die Neigung zur Brutalität gegenüber allem, was sich individuellen Ansprüchen in den Weg stellt. Und da dies oft individuelle Ansprüche anderer sind, hebt sich das emanzipatorische Bewußtsein vielfach selbst wieder auf. **Emanzipation gibt es nicht ohne Solidarität.** Oft aber ist sie nur ein anderes Wort für Hedonismus, für das Streben nach individueller Lustmaximierung. Hedonismus aber hat seit jeher einen Hang zur Brutalität, vom griechischen Sophisten Kallikles über den Marquis de Sade bis zu den Mördern der Sharon Tate. Er kennt zwar eine gewisse Solidarität, aber nur die Solidarität der Genußfähigen und Genießenden. Wer kein möglicher Partner in der Gemeinschaft der Genießenden ist, der soll dieser Gemein-

schaft entweder dienen oder aber lieber gar nicht sein. Die großen Tage Adolf Arndts standen noch unter dem Eindruck der Verbrechen des Nationalsozialismus. Die Erinnerung ist verblaßt, und gesunken ist seither die **Achtung vor dem Leben**. Terrorismus wird ein Bestandteil der Normalität. Eingriffe in den Autoverkehr – z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen – stoßen in der Öffentlichkeit auch dann auf heftigen Widerspruch, wenn sie eindeutig dazu dienen, die Zahl der Verkehrstoten zu mindern. In der Opposition dagegen findet sich ein bezeichnendes Bündnis von Konservativen, die keine Reglementierung naturwüchsiger Freiheiten, auch nicht der, schnelle Autos herzustellen, wünschen, Technokraten, denen das wichtigste der unbehinderte Verkehrsfluß ist und „emanzipatorischen“ Liberalen, die den Bürger um ein Vergnügen gebracht sehen, nämlich das, zu rasen.

Mir scheint, man muß die Abtreibungsdebatte in diesem Kontext sehen. Sie ist gekennzeichnet durch erhöhte Sensibilität gegenüber Situationen individueller Frustration und Bedrängnis. Aber bei der Entscheidung zwischen dem Lebensrecht jener, die ihre Stimme im demokratischen Chor noch nicht hörbar machen, die noch nicht schreien können, und dem Recht auf ungehinderte Selbstentfaltung und Lebensgenuß derer, die bereits „etabliert“ sind, ist die Neigung unverkennbar, das erstere auf den zweiten Platz zu verweisen. Es sollte nicht vergessen werden, daß am Anfang der Debatte die brutale Parole stand: „**Mein Bauch gehört mir**“ (Wem gehörte er eigentlich im Augenblick der Zeugung?) Und vergessen werden sollte nicht, daß jene Damen, die zum erpresserischen Mittel der kollektiven Selbstanzeige griffen, zum Establishment und durchaus nicht zu jenen hilfsbedürftigen sozial Schwachen gehörten, von denen auf einmal nur noch die Rede ist.

Die Debatte hat manches Gute bewirkt. Sie hat den Blick auf einen wunden Punkt gerichtet. Die Kirchen sind sich erst durch sie des Problems wirklich bewußt geworden und haben Hilfsmaßnahmen für bedrängte werdende Mütter eingeleitet, die es in diesem Umfang vor der Debatte nicht gab. Auch bei der anderen Seite sind die anfänglichen brutalen Parolen aus der Öffentlichkeit verschwunden. Dies ist ein Resultat, das festgehalten werden muß.

Vor allem aber: niemand kann nach der Debatte noch ernsthaft in Zweifel ziehen, daß ungeborene Kinder Menschen sind. Wir können eben nicht ins Mittelalter zurück. Die päpstliche Verlautbarung aus dem 16. Jahrhundert, daß Gott im zweiten Monat nach der Zeugung die menschliche Seele erschaffe und in den Körper sende, wird zwar gern von Befürwortern der Fristenlösung zitiert. Aber sie halten dabei wohl päpstliche Äußerungen, besonders wenn sie lang zurückliegen, für unfehlbarer als es Katholiken tun, die für Fragen der Biologie Biologen und Mediziner eher als zuständig ansehen. Diese aber sind sich darin einig, daß die **Entwicklung des menschlichen Organismus strikt kontinuierlich** ist und dem genetischen Code folgt, so daß jede Grenze für den Beginn der „Menschlichkeit“ willkürlich wäre. Dem Staat, wie Thomas Hobbes, das Recht einräumen, willkürlich

festzusetzen, wer Mensch im Sinne des Gesetzes ist und wer nicht, hieße, den Menschenrechten ihren Charakter als Grundrechte nehmen. Es könnte ja durch die jeweilige Definition des Menschen jederzeit die Zahl derer, die dieses Recht beanspruchen dürfen, eingeschränkt werden. Der jeweils aktuell mitredende und repräsentierte Teil des Volkes könnte sich allein diese Rechte reservieren.

Daß der **Schritt zur Euthanasie** von hier aus kein prinzipieller mehr ist, kann nicht bestritten werden. Die Analogie wurde zeitweise als demagogisch bezeichnet, aber nichts Sachliches gegen sie eingewendet. Die Euthanasiedebatte hat ja inzwischen auch schon begonnen. Bereits die eugenische Indikation wäre ein solcher erster Schritt: **Wir** beurteilen, welches Leben lebenswert ist und welches nicht. Und dies auf Grund viel unsicherer Kriterien als bei der Tötung Geborener. Um die Geburt eines geschädigten Kindes zu verhindern, wird man mehrere gesunde abtreiben müssen. Die Schädigung nach Röteln der Mutter trifft nur etwa jedes 6. Kind! Der Philosoph Julius Ebbinghaus, der in den 50er Jahren für die Einführung der Todesstrafe und die Freigabe der Abtreibung plädierte, war in seiner Argumentation konsequent. Er ging davon aus, daß niemand ein Lebensrecht besitze, der es nicht als ein bewußtes Mitglied der menschlichen Personengemeinschaft selbst geltend machen könne, also weder Kinder noch Geisteskranke. Auch gegen die Tötung von Kindern **nach** der Geburt sei vom Standpunkt des Menschenrechts nichts Grundsätzliches einzuwenden. Dahinter steht die idealistische These, Person sei gleichbedeutend mit Ichbewußtsein. Wir schrecken wohl alle vor solchen Konsequenzen zurück, und mit Recht. Aber sie ergeben sich folgerichtig aus der Voraussetzung. Entweder ein Mensch ist Mensch durch die biologische Zugehörigkeit zur Gattung, oder er ist es erst von einem besonderen Grad aktualisierter Geistigkeit an. Dann aber ist ein neugeborener Säugling weniger schutzberechtigt als ein erwachsener Schäferhund, mit dem zweifellos ein höheres Maß an Kommunikation möglich ist. Wenn wir indessen eine solche Grenze des Menschenrechts nicht wollen, dann können wir jene ganz willkürliche Dreimonatsgrenze überhaupt nicht rechtfertigen.

## II. Wider die Fristenlösung

Die Einsicht, daß **menschliches Leben von Augenblick seines Bestehens an ein Rechtsgut** ist, ist im Laufe der Debatte, wie gesagt, durch Argumente so gewachsen, daß die Stimmen derer leiser geworden sind, die es kurz und bündig der Selbstbestimmung der Frau zu opfern bereit sind. Die **Befürworter der Fristenlösung** haben daher seit einiger Zeit andere Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Sie sagen 1. der strafrechtliche Schutz sei wirkungslos, die Dunkelziffer enorm hoch, 2. die Frauen, die zum Kurpfuscher gedrängt würden, trügen schwere gesundheitliche Schäden davon, 3. Gesetze, die nicht durchsetzbar seien, seien der Rechtsautorität abträglich, 4. es würden diejenigen Frauen privilegiert, die

imstande seien, im Ausland Abtreibungen vornehmen zu lassen, 5. die „Entkriminalisierung“ eröffne die Möglichkeit, Frauen vor der Abtreibung zu beraten und sie eventuell von ihrem Vorhaben abzubringen, 6. ungewollte Kinder erwarte ein schweres Schicksal. Sie stellen ein Großteil der Kriminellen.

All diese Gründe haben indessen den Gegenargumenten nicht standgehalten, die Punkt für Punkt wiederholt vorgebracht wurden. Die Befürworter der Fristenlösung haben, soweit ich die Diskussion überblicke, sich mit den Argumenten der Gegner nicht annähernd so gründlich auseinandergesetzt wie umgekehrt. Sie haben ihre anfänglichen Argumente weitgehend einfach wiederholt, so als sei unterdessen nichts gegen sie vorgebracht worden. Der Grund hierfür muß wohl darin gesehen werden, daß diese Gegenargumente der Sache nach überzeugend waren. Man hat nur die Wahl, sich von ihnen überzeugen zu lassen oder sie nach Möglichkeit zu ignorieren. Wenn nicht ein reiner Trotz des Rechtbehaltenwollens in rechtspolitischen Entscheidungen den Ausschlag geben soll, dann muß, so scheint es mir, nach dem Stand der Diskussion, die Fristenlösung fallen.

Die Gegenargumente, die von Ärzten, Juristen, Psychologen und Philosophen gegen die genannten sechs Gründe vorgebracht wurden, lassen sich etwa so zusammenfassen:

1. Die **Wirkungslosigkeit des strafrechtlichen Schutzes** ist nicht nur nicht erwiesen, sondern ausländische Erfahrungen beweisen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit das Gegenteil. So stieg in England die Quote legaler Abtreibungen von 7000 im Jahre 1964, also vor der Freigabe auf 156000 im Jahre 1972. Und dies, ohne daß sich die Zahl der illegalen in einer auch nur annähernd vergleichbaren Größenordnung verringert hätte. Die obligatorischen Beratungen mußten angesichts dieser Zahlen zur Farce entarten. Bei den legalen Abtreibungen sind Frauen mit mehreren Kindern in der Minderzahl. Dagegen gibt es Teenager, die zum sechsten, siebten und achten Mal erscheinen. Abscheu und Gewissensnot in den Kliniken wächst, wenn bei dieser Umfunktionierung Krebskranke nicht rechtzeitig behandelt werden können. Im Ostblock führen die Verhältnisse nach der Freigabe der Abtreibung zu neuen restriktiven Maßnahmen. Daß Strafgesetze wirksam sind, wenn sie angewendet werden, zeigt Rumänien, wo die exorbitanten Abtreibungsziffern nach erneuter „Kriminalisierung“ deutlich zurückgegangen sind. Daß nicht einfach eine erneute Flucht in die Illegalität einsetzt, wird daraus ersichtlich, daß nach erneutem Abtreibungsgesetz die Zahl der Geburten sich in  $1\frac{1}{2}$  Jahren verdreifachte.

Schließlich übersehen die Befürworter der Fristenlösung eine als gesichert geltende rechtssoziologische Einsicht, nämlich die **normbildende Kraft strafrechtlicher Sanktionen**. Dies gilt insbesondere für säkularisierte Gesellschaften, in welchen die sittenbildende Kraft der Religion abgenommen hat. Hier gilt das Strafgesetz weithin als Grenze, die das „ethische Minimum“ fixiert. Nicht zuletzt ist das Strafgesetz in der Hand der

Frau eine Stütze, und oft die einzige, um sich dem Druck des Erzeugers zu widersetzen, der auf Abtreibung drängt. Diese Funktion allein würde schon ausreichen, um die Aufhebung des Schutzparagraphen als unverantwortlich erscheinen zu lassen. Natürlich kann durch eine verantwortungslose öffentliche Meinungsmache die Schutzwirkung des Strafrechts vermindert werden. Aber wenn menschliches Leben von Anfang an ein Rechtsgut ist, warum sollte man dann vor der Kampagne kapitulieren statt zum Gegenangriff überzugehen?

2. Die **gesundheitlichen Schädigungen der Frau** beim Kurfuscher wären nur dann ein durchschlagendes Argument, wenn das Leben eines Kindes im Mutterleib kein Rechtsgut wäre. So aber kann es nicht oberste Aufgabe des Gesetzgebers sein, dessen Vernichtung möglichst risikofrei zu machen. Der gesundheitliche Gesichtspunkt könnte nur zum Tragen kommen, wenn und soweit er dem Gesichtspunkt des Schutzes unschuldigen Lebens nicht widerstreitet. Man braucht aber hierrüber nicht zu streiten, denn in Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß mit einem Ansteigen der Zahl der Abtreibungen, auch der legalen, die Zahl der gesundheitlichen Schädigungen gleichzeitig ansteigt. Eine New Yorker Statistik errechnet unter den legalen Abtreibungen vor der 12. Schwangerschaftswoche eine Komplikationsrate von 10,1 Prozent. Eine Statistik der Göttinger Frauenklinik gibt die Zahl der Dauerschäden mit 30 Prozent an, eine Budapester Statistik mit 36 Prozent. Zusammen mit der Tatsache, daß nicht eine generelle Senkung, sondern eine Erhöhung der Abtreibungsziffer zu erwarten wäre, bedeutet dies, daß auch gesundheitspolitisch nichts für die Fristenlösung spricht.

3. Ebensovienig schlüssig ist das Argument, die Rechtsautorität werde erschüttert durch die **hohe Dunkelziffer**. Erstens sind die genannten Ziffern umstritten. Aber das kann hier beiseite bleiben. Eines steht immerhin schon jetzt fest, daß die Zahl der Abtreibungen seit der massiven Öffentlichkeitskampagne gestiegen ist, nachdem sie zuvor infolge der Verbreitung der Pille gesunken war. Die Kampagne hat auch zur Verunsicherung von Staatsanwälten und Richtern beigetragen. Wenn jetzt die gleichen, die sich an dieser Propaganda beteiligt haben, nun aus deren Folgen Forderungen herleiten, nähern sie sich der Rolle der Feuerwehr bei selbst gelegtem Brand.

Was aber das Argument selbst betrifft, so ist schon öfter eingewandt worden, warum man denn nicht zunächst einmal Warenhausdiebstähle bis zum Wert von 100 DM für straffrei erklärt, bei denen die Dunkelziffer bekanntlich ebenfalls enorm hoch ist. Ist ein ungeborenes Kind nicht einmal 100 DM wert? Geht der Schutz des Eigentums vor Schutz des Lebens? Neuerdings ist auch öfter auf die hohe Dunkelziffer bei Kindesmißhandlungen hingewiesen worden. Allerdings nicht mit der Absicht, aus Gründen der Rechtsgleichheit Kindesmißhandlung in Zukunft freizugeben. Hier war es vielmehr die verdienstliche Absicht u. a. des Fernsehens, diese Fälle zu vermindern, einerseits durch Aufklärung und moralische Beeinflussung der Täter, andererseits durch die berechtigte Aufforderung an die Nach-

barn, ihnen bekanntgewordene Fälle anzuzeigen. Es besteht kein einsichtiger Grund, warum man im Falle der Abtreibung die umgekehrte Konsequenz ziehen sollte. Es sei denn, man gehe wiederum stillschweigend davon aus, es handle sich hier gar nicht um ein zu schützendes Rechtsgut, sondern es handle sich allenfalls um eine Frage der „guten Sitten“, über die es wechselnde und nur weltanschaulich bedingte Meinungen gebe. In Wirklichkeit geht es jedoch um ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung, das nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Was nützt eine Stärkung der „Autorität des Rechts“, wenn sie mit der Preisgabe seiner Grundlage erkaufte wird?

Im übrigen: die Grenze zwischen 3. und 4. Monat ist im Falle geschehener Abtreibung überhaupt nicht zweifelsfrei feststellbar. Die Dunkelziffer wird also auch bei der Fristenlösung bestehenbleiben.

4. Die gleiche *petitio principii*, d. h. die stillschweigende Voraussetzung dessen, was erst zu beweisen wäre, liegt vor bei dem Hinweis auf die **Diskriminierung der weniger begüterten Frauen**. Wieder wird dabei stillschweigend vorausgesetzt, Abtreibung sei kein Verbrechen. Denn nur dann wäre dieser Hinweis ein Argument. Es kann nämlich niemals eine Diskriminierung sein, wenn jemand daran gehindert wird, ein Verbrechen zu begehen. Man kann nur versuchen, das Privileg, es begehen zu dürfen, abzuschaffen. Leider aber ist der reiche Verbrecher immer gegenüber dem armen privilegiert. Seine Möglichkeiten Straftaten zu begehen und sich der Strafgewalt zu entziehen, sind größer, da alle seine Möglichkeiten größer sind. Man kann deshalb Reichtum als ungerechte Privilegierung bekämpfen. Die Forderung, man solle statt dessen Chancengleichheit für die Begehung von Verbrechen durch deren Legalisierung herstellen, ist allerdings ganz neu. Wenn dies eine berechtigte Folgerung wäre, sollte man zunächst Unterschlagungen straffrei machen, weil ihre „Kriminalisierung“ angesichts der Wirtschaftskriminalität in den wohlhabenden Schichten eine Diskriminierung ist. Glücklicherweise folgt man hier, wo es ums Geld geht, nicht dieser Logik, sondern macht sich Gedanken über die Möglichkeit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

5. Was endlich die Möglichkeit betrifft, schwangere Frauen **ohne Druck zu beraten** und dadurch von einer Abtreibung abzuhalten, so hat das englische Beispiel gezeigt, was bei dem Massenandrang auf die Abtreibungskliniken aus dieser Beratung wird: eine Pro-forma-Konsultation. Die Beratungsmöglichkeit besteht im übrigen auch heute. Ehe eine Frau zum Kurpfuscher geht, geht sie normalerweise zum Arzt, um festzustellen, ob sie wirklich schwanger ist. Der Arzt kann, wenn er will, ziemlich leicht merken, ob die Frau das Kind will oder nicht. Um sie auf die Annahme eines Kindes, das sie zunächst nicht will, einzustimmen, bedarf es jedoch meistens eines wiederholten Gesprächs. Man könnte eine solche Beratung auch jetzt den Ärzten als Aufgabe verstärkt nahelegen. Aber es ist gegen alle Lebenserfahrung von der kurzen Unterredung mit einem Beratergremium zu erwarten, was man vom zum Schweigen verpflichteten Vertrauensarzt nicht erwartet. Wenn aber von der Befreiung vom Druck die Rede ist – welchen



Druck will man beseitigen? Der Druck des verantwortungslosen Erzeugers wird natürlich bei Legalisierung der Abtreibung zunehmen. Die Frau, die nicht abtreibungswillig ist, wird der Möglichkeit beraubt, sich ihm gegenüber aufs Strafgesetz und auf die Risiken der Illegalität zu berufen. Was ist aber schlimmer: der Gewissensdruck zur Tötung des Kindes oder der Druck des Gesetzes zugunsten des Lebens? Die Frage stellen heißt, sie beantworten.

6. Was schließlich das **Schicksal ungewollter Kinder** betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß bei weitem die meisten, auf deren Empfängnis die Eltern zunächst mit Schrecken und Abwehr reagierten, nach ihrer Geburt von den Eltern – und manchmal von den Großeltern – voll angenommen werden. Abtreibung erscheint vielen heute noch als ein Weg, der gar nicht in Betracht gezogen wird. Diese vielen würden natürlich weniger, wenn das Gesetz auf spektakuläre Art diesen Weg freigibt. In den ersten 3 Monaten ist jedoch eine Prognose über das künftige Schicksal des Kindes fast immer unmöglich. Vor allem aber: der hedonistische Kalkül: „Lieber Leben töten als es mit Belastungen seinen Weg gehen zu lassen“ hätte manchen edlen und hervorragenden Menschen gehindert, ein solcher zu werden. Sollte gerade der sozialdemokratischen Partei hierfür kein Beispiel einfallen? Und sollte gerade sie jene Kapitulation des Rechts- und Sozialstaates vollziehen, von der Adolf Arndt sprach?

Die Debatte hatte das Gute, das Bewußtsein für die Leiden von Müttern und Kindern zu schärfen. Die Bereitschaft zur Hilfestellung ist gewachsen. Die Bereitschaft wird wieder verschwinden, wenn die Hilfestellung zur „flankierenden Maßnahme“ für die Fristenlösung degradiert wird. Erfahrungsgemäß wird am Ende der bequemere, billigere und brutalere Weg gewählt, wenn er einmal offen steht.

### III. Rückzug aufs Gewissen?

Zwei Gesichtspunkte seien noch genannt, die in der Debatte m. E. noch nicht hinreichend ausgesprochen wurden. Der erste betrifft die häufige Rede vom **Gewissen der Frauen und der Abgeordneten**, das hier sprechen müsse. Diese Rede ist zweideutig. Gewissen ist die Stimme, die uns mahnt, das Rechte zu tun. Es ersetzt nicht den Versuch, das Rechte zu erkennen. Unser Staat kann die Erkenntnis dessen, was Recht und Unrecht ist, nicht willkürlich ans individuelle Gewissen abtreten. Er hat gewisse Grundüberzeugungen in den Grundrechten vorweg als Maßstab anerkannt. Wenn es überhaupt Menschenrechte gibt, dann bedeutet dies, daß das Recht des einen Menschen nicht abhängig gemacht werden darf vom Gewissen irgendeines anderen Menschen. Daher steckt in dem Rückzug aufs Gewissen wieder die gleiche Ansicht, die fast nie offen ausgesprochen, aber immer stillschweigend vorausgesetzt wird, daß es sich bei ungeborenen Kindern nicht um Menschenleben handelt, daß sie deshalb zur Disposition stehen für den Willen anderer, falls dieser sich nur als Gewis-

sen ausgibt. Und eben diese Voraussetzung ist falsch. Interessieren sollte statt dessen das Gewissen derer, die jene Grundrechte anerkennen. Das Gewissen von Krankenschwestern und jenen Ärzten, die ihren hippokratischen Eid zu halten gesonnen sind. Der Text dieses Eides im Sprechzimmer eines Arztes in der Nazizeit war ein untrügliches Zeichen, mit dem der Arzt sich dem Patienten als Nichtnationalsozialist zu erkennen gab. Als Leiter einer Frauenklinik dürfte ein solcher Arzt künftig wohl nicht mehr in Frage kommen, falls die Abtreibung freigegeben wird.

Der zweite Gesichtspunkt ist folgender. Die Fristenlösung würde erstmalig seit 1949 in den Augen vieler Bürger unseres Landes die **Legitimität des Staates in ihren Grundlagen antasten**. Die Legitimität des neuzeitlichen Staates gründet in erster Linie auf seiner Schutzfunktion für das Leben. Dieser Schutz resultiert nicht aus einem Mehrheitsbeschluß, sondern ist die Voraussetzung dafür, daß der Minderheit die Unterwerfung unter den Mehrheitsbeschluß zugemutet wird. Wo Minderheiten rechtlos gemacht werden, kann auch die Mehrheit nicht legitimieren. Mit der Freigabe der Fristenlösung würde erstmals seit 1949 der Fundamentalkonsens, auf dem unsere Republik beruht, angetastet. Zahlreiche loyale Demokraten, die es gewohnt sind, Mehrheitsentscheidungen auch dann zu respektieren, wenn sie sie für falsch halten, werden in diesem Falle an die Grenze ihrer Loyalität stoßen. Mit der Fristenlösung würde für sie unser Staat aufhören, ein Rechtsstaat zu sein. Den Vertretern der parlamentarischen Mehrheit sollte dies zu denken geben. Es steht hier mehr auf dem Spiel, für das sie Verantwortung tragen. Falls sie trotz allem der Fristenlösung oder einer ähnlichen zuneigen, sollten sie sich fragen, ob die Durchsetzung dieses Zieles es wert ist, die Loyalität eines Teiles ernsthafter und gutwilliger Bürger unserer Republik einer solchen Zerreißprobe zu unterwerfen.

#### IV. Lebensrecht als „Denkmalschutz“?

Die Grundsatzdiskussion ist allerdings noch nicht zu Ende. *Giselher Rüpke* hat einen scharfsinnigen Beitrag vorgelegt<sup>3)</sup>, der nicht unerwidert bleiben darf. Im Unterschied zu den meisten Befürwortern einer völligen, befristeten oder sozial indizierten Freigabe der Abtreibung, läßt sich *Rüpke* auf den Kern des Problems ein, nämlich auf die Frage: Besitzen ungeborene Kinder ein Recht auf Leben oder nicht? Seine Begründung für die Leugnung eines solchen Lebensrechtes läßt erschreckende Konsequenzen sichtbar werden.

*Rüpkes* These ist, kurzgefaßt, diese: das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG bezieht sich nicht auf das „menschliche Leben im naturwissenschaftlichen Sinne“, sondern auf einen idealen Gegenstand, der sich erst konstituiert durch „gesellschaftliche Relevanz, Erwartungen und Wertschätzungen“. Symbolisch vermittelte Interaktion und Kommunikation sind konstitutiv für menschliches Leben als Rechtsgut. Und wenn etwa Kleinkinder bis zum 1. Lebensjahr nicht getötet werden dürfen, obgleich sie an solcher

Interaktion noch nicht teilnehmen, dann lediglich wegen der „Fülle symbolischer Bedeutung, die die übrigen Mitglieder der Gesellschaft dem Kind in Form von Erwartungen, Liebesbeziehungen, persönlicher, medizinischer und ökonomischer Hilfe entgegenbringt (sic!). Das Baby ist hier aus ein sozialpsychologisch wie sozialökonomisch sehr relevantes Mitglied der Gesellschaft“. *Rüpke* folgert, daß „ohne ein sich dem Kind zuwendendes mütterliches Engagement ein gesellschaftliches Relevanzkriterium für die Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft sich nicht unbedingt aufdrängt“. Auf diese Argumentation trifft genau das zu, was für die idealistischen Voraussetzungen einer Trennung von Ichbewußtsein und biologischem Substrat, von „Leib“ und „Seele“ gilt. Nur, daß die Umstülpung dieses Idealismus durch eine materialistische Sozialisationstheorie die Sache noch schlimmer und noch konfuser macht. Das naturlose Ich erscheint nun als Resultat eines sozialpsychologischen Prozesses der Identitätsbildung, die Seele als Schöpfung der Gesellschaft. Mithin ist sie auch Eigentum der Gesellschaft und die Persönlichkeitsrechte werden zu Eigentumsrechten der Gesellschaft an der Persönlichkeit. *Rüpke* spricht von einer Dialektik von Individuum und Gesellschaft. Eine solche Dialektik gibt es in der Tat, aber sie wird gerade verkannt, wenn man, wie *Rüpke*, das Individuum einlinig als Produkt der Gesellschaft begreift. Die Rechte des Individuums werden so zu Schutzvorschriften für „gesellschaftliche Bedeutungsträger“, analog dem Denkmalschutz, der ja auch nicht so etwas wie Rechte der Denkmäler kennt, sondern Rechte derer, für welche Denkmäler Bedeutsamkeit („Relevanz“) besitzen. Eine solche Sicht, für die es originäre Rechte der Individuen gar nicht gibt, ist nun ein Kennzeichen des sogenannten Totalitarismus. Und wenn *Rüpke* glaubt, die Assoziationskette: Abtreibung – Euthanasie – Nationalsozialismus deshalb abweisen zu können, weil der Nationalsozialismus Abtreibung diametral anders bewertet habe, so irrt er. Wenn die Nationalsozialisten die Strafandrohung für Abtreibung im Inland aufrecht erhielten, so hatte dies ausschließlich bevölkerungspolitische Gründe. Von einem Lebensrecht Ungeborener hielten sie so wenig wie vom Lebensrecht Geborener. Sie kannten nur das Kriterium gesellschaftlicher Relevanz.

## **V. Widerspruch gegen den sozialpsychologischen Befund**

Indessen kann die reduction ad Hitlerum die reductio ad absurdum nicht ersetzen. Kehren wir daher noch einmal zu den Überlegungen *Rüpkes* zurück. Sie sind dadurch auf den ersten Blick verführerisch, daß sie als eine Art Anwendung der neueren wissenschaftlichen Sozialisationstheorie erscheinen. Unbestreitbar ist, daß der Mensch erst zu dem wird, was das Wort meint, durch einen Prozeß, in welchem die Zuwendung Erwachsener eine entscheidende Rolle spielt. Es gibt keine Vernunft ohne Sprache, keine Sprache ohne Kommunikation, und hinsichtlich der Kommunikation ist das Kind auf die Initiative einer erwachsenen Bezugsperson angewie-

sen. Was den Menschen als Person charakterisiert, läßt sich folglich nicht am Grenzfall des sozial noch ungeprägten Embryos ablesen, sondern am erwachsenen Menschen.

Andererseits hat die moderne Anthropologie und vergleichende Zoologie zeigen können, daß der Mensch von seiner biologischen Konstitution her er in einem Maße auf gesellschaftliche Prägung angewiesen ist wie kein anderes Lebewesen, um seine artspezifische Natur realisieren zu können. Soweit es sich um den Menschen handelt, läßt sich eben nicht, wie *Rüpke* glaubt, das „biologische Substrat“ als Gegenstand der Naturwissenschaft von der kindlichen „Persönlichkeit“ als Produkt soziopsychischer Beziehungen trennen. Beim Mensch lassen sich die biologischen Sachverhalte selbst überhaupt nur im Lichte der sozialen und personalen „Bestimmung“ interpretieren<sup>4</sup>).

Gewiß: „Ich“-sagen lernen wir erst von unseren Eltern. Aber dann sagen wir z. B.: „Ich wurde dann und dann geboren oder gezeugt.“ D. h. wir sagen: „Ich“ zu einem Wesen, das zu dem Zeitpunkt, von dem die Rede ist, eben gerade noch nicht „Ich“ sagte. Wir trennen nicht unser Ich als Produkt soziopsychischer Einwirkungen von jenem selbständigen Organismus, das als Du angeredet wurde und daraufhin Ich sagen lernte. Von der erreichten Wirklichkeit her erst können wir rückblickend interpretieren, was wir, potentiell, immer schon waren.

Der springende Punkt, um den es hier geht, kann aber besser noch verdeutlicht werden, wenn wir uns die Eigenart jener „persönlichkeitskonstituierenden“ Akte der Bezugspersonen vergegenwärtigen, die nach *Rüpke* ein Lebensrecht erst entstehen lassen. Kein Kind würde zu einem gesunden Menschen heranwachsen, wenn seine Eltern ihm in der Haltung dessen entgegenträten, der „aus ihm etwas machen“ will. Vielmehr tritt die Mutter – in einer spontanen Regression, wie wir heute wissen – dem Kind als Kommunikationspartner entgegen. Sie spricht mit ihm, sie lächelt es an usw. und läßt so den Partner „entstehen“. **Die Zuwendung zum Kind hat von Anfang an den Charakter der Anerkennung eines „Subjektes“**, und nur so und nicht als „Kreatur“ seiner Eltern kann es „für sich“ werden, was es „an sich“ ist: Subjekt.

## VI. Recht und „wirkliches Leben“

Die Sicht *Rüpkes* widerspricht aber nicht nur dem sozialpsychologischen Befund, sondern auch der Intention des Verfassungsgesetzgebers. Rechtssätze sind „gesellschaftliche Schöpfungen“, schreibt *Rüpke*. Das ist insofern trivial, als alle Gesetze gesellschaftliche Schöpfungen sind. Wichtig ist, daß der Verfassungsgesetzgeber im Grundrechtskatalog bestimmte Rechte als außerhalb seines Zugriffs liegend statuierte. Für das Selbstverständnis eines freien Staates ist dies unaufgebar. „Die verfassungskräftige Auslegung des allgemeinen Gleichheitssatzes durch den 3. Absatz des Art. 3 GG bedeutet, daß dem Staat jede Bestimmung darüber

entzogen ist, wer Mensch ist und weil nach Art. 3 GG jedem Lebendigen, der von Menschen gezeugt und geboren ist, die gleiche Würde zukommt“<sup>(5)</sup>).

Ganz analog zu der ersten Zuwendung des Menschen zum Menschen haben die Verfassungssätze, in welchen die Rechte des Menschen formuliert werden, den Charakter der „Anerkennung“, wie immer diese begründet werden mag. Wenn nun *Rüpke* diese Anerkennung durch das Recht als an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbeigehend bezeichnet, so verkennt er, daß das Recht selbst eine gesellschaftliche Wirklichkeit ist, die vielerlei, auch sozialpsychologische, Folgen hat. Er spricht davon, die Gesellschaft nehme von dem Nasciturus keine Notiz und deshalb sei dieser nicht schutzwürdig. Aber die ganze Debatte um den § 218 und dieser § selbst zeigen ja das genaue Gegenteil, nämlich daß die Gesamtgesellschaft bisher am Nasciturus vom ersten Augenblick seines Daseins an interessiert ist, und zwar in dem präzisen Sinne, daß sie ihm subjektive Rechte zuerkennt.

Die Gegner eines strafrechtlichen Schutzes wenden ein, daß die rechtliche Normierung ohne Bezug zu dem sei, was sie das „wirkliche Leben“ nennen und worunter sie offenbar die spontanen, unvermittelten Primärbeziehungen verstehen. Aber hier zeigt sich nun ein elementarer Widerspruch. Die bloß unmittelbare Natürlichkeit soll einerseits das Kind zum bloß „biologischen Substrat“ ohne gesellschaftliche Relevanz machen. Andererseits aber soll die Abstraktion einer gesamt-gesellschaftlich ganz unvermittelten Spontanbeziehung als „Wirklichkeit“ gelten, an der allein sich Rechtsnormen zu orientieren haben. Bei *Rüpke* geht der Widerspruch noch weiter. Er gesteht nämlich offen zu, daß der Konflikt zwischen dem Wunsch, sich einer unerwünschten Schwangerschaft wieder zu entziehen und der Verpflichtung, einmal gezeugtes menschliches Leben zu respektieren, nicht einfach ein Konflikt zwischen Müttern und Juristen ist, sondern daß er im Bewußtsein der Frau selbst stattfindet. Er spricht von „Bewertungsambivalenzen“ und einer durch diese verursachten „Scheu“ der Frauen als einer psychischen Barriere, die in den strafrechtlichen Sanktionen ihren Ausdruck finde und durch sie verstärkt werde. Nun hat „Scheu“ seit jeher als primäre Erscheinungsweise sittlichen Bewußtseins gegolten. Einige Anhänger der Fristenlösung betonen denn auch, die Aufhebung strafrechtlicher Sanktionen gebe das Ungeborene ja nicht einfach frei, sondern nur in die Obhut des Gewissens der Mutter. Demgegenüber läßt *Rüpke* deutlich erkennen, daß er jene, „Gewissen“ genannte, psychische Barriere vor dem Abort selbst und deshalb deren strafrechtliche Verstärkung zu beseitigen wünscht. **In Wirklichkeit geht es darum, die zugegebene, offenkundig auch im Bewußtsein der Mutter vorhandene Relevanz zu beseitigen, und dies unter anderem auch durch Legalisierung der Abtreibung!** Gerade *Rüpke* macht deutlich, daß in dieser Sache der gesellschaftlichen Realität nicht einfach Rechnung getragen, daß diese vielmehr in einer bestimmten Richtung beeinflußt und verändert werden soll.

## VII. „Emanzipation von der Natur“?

Die Richtung dieser Veränderung heißt „Emanzipation des Menschen von den Zwängen der Natur“. Diese Formel ist suggestiv. Ein einleuchtendes klares Ziel für menschliches Handeln gibt sie indessen nicht. Es ist nicht von ungefähr, daß die Formel immer wieder im Zusammenhang mit Tötungsabsichten auftaucht. Volle Emanzipation von den Zwängen der Natur ist in der Tat gleichbedeutend mit Tod, genauer gesagt mit Selbstmord. Denn nur durch ihn entziehen wir uns allen nicht durch uns selbst gesetzten Bedingtheiten unserer Existenz. Die Umweltdebatte der letzten Jahre hat gezeigt, daß die von keiner „Scheu“ gehemmte Emanzipation von der Natur dem kollektiven Selbstmord der Menschheit rapide entgegenführt. Wo Natur nicht mehr als die durch Erinnerung zu versöhnende Bedingung unseres Daseins erscheint, sondern als Fessel, deren wir uns entledigen müssen, da wird ein Traum mit tödlichem Ausgang geträumt.

Emanzipation von der Natur, Herrschaft über die Natur ist ein ambivalentes Ziel. Es bedeutet immer zugleich: Ausweitung der Macht der Gesellschaft über den Menschen; denn der Mensch ist die Naturbasis der Gesellschaft. Herrschaft über die Natur impliziert Herrschaft von Menschen über Menschen. Denn der Mensch ist selbst auch ein Stück Natur. Ihn erst dort als Subjekt anerkennen, wo er nicht mehr Natur ist, heißt die Dinge von den Füßen auf den Kopf stellen. Erst darin nämlich erweist sich der Mensch als naturüberschreitendes Wesen, als Person, daß er ein anderes natürliches Wesen seiner Art als frei, als eigenen Rechtes anerkennt. Schon die Entstehung des Menschen ist ja nicht ein Werk des Menschen. Wir können zwar die Empfängnis verhüten, aber der Zusammenhang von Beischlaf und Zeugung ist keine menschliche Erfindung, sondern eine „Erfindung“ der Natur. Insofern tritt jeder Mensch als geborenes, nicht als kooptiertes Mitglied in die Gesellschaft ein. Er ergreift seine Rechte ohne sie anderen Menschen verdanken zu müssen. Eben dies, was *Rüpke* „Biologismus“ nennt, ist in Wirklichkeit die Bedingung der Freiheit.

Aber gegen diese Bedingung richtet sich eine mächtige Tendenz der modernen Gesellschaft; die Tendenz zum Totalitarismus. Jedes Kind, mag es gewollt oder ungewollt sein, bringt ein anarchisches Element in das etablierte System. Jede Geburt ist eine Revolution, Sand im Getriebe der gesellschaftlichen Reproduktion und Bedürfnisbefriedigung. Gerade die Primärgruppe der Familie wird in ihrer Struktur durch die Existenz eines neuen Mitgliedes unvermeidlich revolutioniert. Und auf die Länge schreit das Kind nicht nur, sondern meldet seinen Anspruch an mitzureden. Kein gesellschaftlicher oder politischer Fundamentalkonsens gilt ein für allemal. Die Neuhinzutretenden werden erst zeigen, ob sie dem Konsens beitreten oder nicht. Die Legalisierung der Abtreibung ist ein Versuch, dem vorzubeugen. Sie macht die Gesellschaft zum closed shop. Das Establishment kooptiert Mitglieder oder schließt sie aus. *Rüpke* spricht davon, daß „auf der Basis des von der Verfassung postulierten Fundamentalkonsens . . . schmerzliche Abstriche von der Generalisierbarkeit persönlicher Über-

zeugungen oder organisierter Gruppenideale“ vorzunehmen seien. Eben dies ist in Wirklichkeit der entscheidende Einwand gegen ihn und die Befürworter der Fristenlösung. Sie sind es, die die persönliche Überzeugung ihrer Gruppe an die Stelle des von der Verfassung postulierten Fundamentalkonsens setzen, indem sie durch eine gesetzliche Festsetzung des Begriffs Mensch den Kreis der heranwachsenden Subjekte eines solchen Konsens willkürlich einschränken. Keine Freigabe der Abtreibung kann daher je mit dem Fundamentalkonsens einer freiheitlichen Verfassung in Übereinstimmung sein.

*Rüpke* versucht, die Verfassungslage umgekehrt zu interpretieren und den „Gebärzwang“ bzw. die „gesetzlich verordnete Persönlichkeitsveränderung der Frau“ als verfassungswidrige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte darzustellen. Diese Auffassung ignoriert, daß nicht Staat und Gesellschaft die Weise, wie Menschen entstehen, erfunden haben. Sie haben es nur zu tun mit Menschen, die bereits da sind. Der Lebensschutz für ungeborene Kinder ist deshalb mit dem Zwang zu einer Eheschließung ganz unvergleichbar. Wenn das Kind sich bei der Frau, wenngleich vielleicht ohne ihre Absicht, so doch mit ihrer Mitwirkung, eingenistet hat, tritt notwendigerweise Art. 2, Abs. 2 GG in Kraft. Demgegenüber macht nun *Rüpke* geltend, das Persönlichkeitsrecht habe „als unmittelbarer Ausfluß der Menschenwürde einen noch höheren Rang als das Recht auf Leben eines anderen“. Die Konsequenzen eines solchen Standpunktes wären sehr weitreichend. Lebenddürfen ist ja wohl die erste Form der Persönlichkeitsentfaltung, und Bedingung aller anderen. Die These *Rüpkes* läuft deshalb darauf hinaus, daß die in dieser Entfaltung bereits weiter Fortgeschrittenen zum Zwecke ihrer weiteren Entfaltung anderen weniger Fortgeschrittenen bereits die ersten Schritte auf diesem Wege abschneiden dürfen. Warum aber dann nur in den ersten Monaten der Schwangerschaft? Die langwierige Erkrankung, der Unfall eines Kindes oder des Ehepartners können für die Mutter viel einschneidendere persönlichkeitsverändernde Folgen haben als die Geburt eines gesunden Kindes. Würde es jemandem hier in den Sinn kommen, angesichts des Tötungsverbots von einer „gesetzlichen verordneten Persönlichkeitsveränderung“ zu sprechen? Das ist schon deshalb unsinnig, weil die Frage, in welcher Richtung sich die Persönlichkeit unter der Einwirkung äußerer Anforderung verändert, durchaus offen ist. Meint allerdings *Rüpke*, daß der Staat die Verantwortung für alle Persönlichkeitsveränderungen zu tragen habe, die aus der Konfrontation mit dem Schicksal, aus der Übernahme von Verpflichtungen oder überhaupt aus äußeren Umständen resultieren, dann wird die These vollends absurd. Wir alle verändern ständig unsere Persönlichkeit unter äußeren Einwirkungen. Der Eintritt einer Schwangerschaft als solcher ist bereits ein Eingriff in die Persönlichkeit. Und wer sagt denn, daß die Abtreibung in der Frau weniger oder positivere Spuren hinterläßt als das Austragen eines Kindes? Ist der Abbau der sittlichen „Scheu“ im Zusammenhang einer Abtreibung denn keine Persönlichkeitsveränderung? In dem Versuch, dem Gesetzgeber alle eventuellen Folgen der Unterlassung einer kri-

minellen Handlung für die Entwicklung der Persönlichkeit anzulasten, äußert sich eine Hypertrophie des Begriffs der „gesellschaftlichen Verantwortung“. Indem der Staat den Menschen vor dem Menschen schützt, wird er nicht zum Gott, d. h. zur Beschwerde- oder Dankadresse für alles was geschieht, und für alles, was ist wie es ist.

Aber sogar, wenn der Gesetzgeber die Persönlichkeitsveränderungen, die aus der Befolgung der Gesetze resultieren, zu verantworten hätte, bliebe die Alternative: Menschenwürde-Lebensrecht eine falsche Konstruktion. Diejenigen Handlungen und Unterlassungen, die einem Menschen abverlangt werden, weil sie zum Leben eines anderen notwendig und durch kein Äquivalent ersetzbar sind, können nicht seine Würde als Mensch beeinträchtigen. Das Umgekehrte ist der Fall. Die Fähigkeit, Zumutungen dieser Art als Verpflichtungen anzuerkennen, gibt vielmehr dem Wort „Menschenwürde“ überhaupt erst einen nachvollziehbaren Sinn.

## Anmerkungen

<sup>1)</sup> Robert Spaemann, Am Ende der Debatte um § 218 StGB, in: ZRP, 7. Jg., H. 3/1974, S. 49–53. Ders., Haben Ungeborene ein Recht auf Leben?, in: ZRP, 7. Jg., H. 5/1974, S. 114–118.

<sup>2)</sup> So in einem Beitrag im Hamburger Abendblatt vom 20. 10. 1962. Arndt schrieb: „Ein Staat wie der unsere, der rechtlicher Sozialstaat sein will, würde sich daselbst verleugnen, wenn er bei sozialer Indikation den Schutz des keimenden Lebens verweigerte und ihm als ‚soziale‘ Hilfe nur einfeile, einfach die Tötung schuldlosen Lebens untätig geschehen zu lassen.“

<sup>3)</sup> Giselher Rüpke, Persönlichkeitsrecht und Schwangerschaftsunterbrechung, in: ZRP, 7. Jg., H. 4/1974, S. 73 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. Adolf Portmann, Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen, 1944; 3. Aufl. 1969.

<sup>5)</sup> Adolf Arndt, Strafrecht in einer offenen Gesellschaft. In: Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages II, Nürnberg 1968, München 1968, J 7.

## Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Robert Spaemann, Professor für Philosophie an der Universität München

### Bisher sind erschienen:

Nr. 1: Anton Rauscher, Soll die Kirche aus dem öffentlichen Leben verbannt werden?

Nr. 2: Josef Oelinger, Plädoyer für eine freiheitliche Öffentlichkeit – Zur Aufgabe freier gesellschaftlicher Kräfte in der Demokratie.

Nr. 3: Emil Küng, Inflation ist soziales Unrecht.

Nr. 4: Bernhard Vogel, Bildungsmonopol des Staates?

Nr. 5: Felix Raabe, 14 Thesen gegen die Kirchen – Eine Auseinandersetzung mit Forderungen der FDP zur Trennung von Kirche und Staat.

Nr. 6: Bernd Guggenberger, Utopische Freiheit – Rätedemokratie und imperatives Mandat.

Nr. 7: Wilhelm Weber, Christlicher Sozialismus?

Nr. 8: Karl Forster, Bevorzugt die Kirche eine politische Partei?

Nr. 9: Albrecht Langner, Demokratie fordert eine freiheitliche Wirtschaft.

Nr. 10: Karl Forster, Kirche und Politik – Zur Frage der Äquidistanz zwischen Kirche und Parteien.

Nr. 11: Heinrich Geißler, Mitbestimmung am Scheideweg.